

Die monogame Ehe in Afrika¹

Vielfach herrscht heute die Auffassung, daß sich die polygame Ehe als Überbleibsel primitiver Gesellschaftsformen von selbst überlebt und daß man deshalb die monogame Ehe im christlichen Bereich überall von vornherein und ohne Übergang zur Pflicht machen muß. So lesen wir etwa in der Enzyklika Pauls VI. „Africae terrarum“ (Oktober 1967), Nr. 33, daß „... gerade das in vor- und nicht-christlichen Gesellschaften soweit verbreitete System der Polygamie heute nicht mehr wie in der Vergangenheit mit den sozialen Strukturen verbunden ist und zum Glück nicht mehr mit der vorherrschenden Haltung der afrikanischen Völker übereinstimmt“. In Gesprächen mit muslimischen Afrikanern aus Nigeria hörte Vf. vielfach die Meinung, daß die afrikanische Frau nicht mehr willens sei, mit anderen Frauen in der Ehe zusammenzuleben. Bei diesen Afrikanern handelte es sich jedoch um Angehörige einer gehobenen Gesellschaftsschicht, die sehr stark vom europäischen Denken beeinflußt waren. Gegenwärtige Erlebnisse hatte Vf. während seiner Missionstätigkeit in Zaire in den Jahren 1954 bis 1960. Er erinnert sich an einen etwa 35jährigen Häuptling, der alle seine 30 Frauen bis auf die erste entließ, um getauft werden zu können, nach der Taufe jedoch sich wieder einen großen Harem zulegte, obwohl er der Mission sehr freundlich gesinnt war. Eugene Hillman stellt fest, daß etwa 35 Prozent aller verheirateten Männer in Afrika in polygamer Ehe leben². Ja, es wurde festgestellt, daß gegenwärtig die Polygamie sogar im Zunehmen begriffen ist. K. T. Opoku widmet diesem Problem eine ziemlich ausführliche Untersuchung und lehnt es ab, die eigentliche Entstehungsursache der Polygynie in dem Bestreben, viele Arbeitskräfte zu erwerben, zu sehen; er sagt, daß es gerade die Reichen sind, die sich mehrere Frauen nehmen, so daß die Anzahl der Frauen in einem Verhältnis zu dem bereits vorhandenen Reichtum steht³. Dem entspricht die Tatsache, daß Bevölkerungsgruppen wildbeuterischer Wirtschaftsform, wie etwa die zentralafrikanischen Pygmäen, überwiegend, ja fast ausschließlich, in monogamer Ehe leben.

Überblickt man Afrika als Ganzes, so wird man sagen müssen, daß der weitaus größte Teil seiner Bevölkerung noch immer in den herkömmlichen ländlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen lebt und daß sich hierin wahrscheinlich auf weite Sicht keine wesentliche Änderung ergeben wird. Die polygame Ehe ist aber nur zu verstehen auf der Basis der herkömmlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur, die im wesentlichen durch die Unilinearität des Verwandtschaftssystems gekennzeichnet ist, die die Mitglieder einer Großfamilie, einer Sippe oder eines Clans auf einen gemeinsamen Ahnen (Ahnin) zurückführt. Sie umfaßt die Lebenden und die Verstorbenen und ist zugleich die Wirtschaftseinheit. Das Wohn- oder Schweifgebiet ist Eigentum der ganzen Sippe. Der einzelne kann davon einen Teil zur Nutznutzung bekommen, aber es wird nicht sein Privateigentum im Sinne europäischen Besitzrechtes. Innerhalb des unilinearen Wirtschafts- und Sozialverbandes besteht eine absolute Solidarität, von der auch die Kranken und Alten fürsorglich umschlossen sind. Deshalb ist auch jede Heirat in erster Linie eine Angelegenheit der Verwandtschaftsgruppe und erst in zweiter Linie eine Sache der Nupturienten. „Wir haben eine Frau genommen..., wir haben ein Kind

¹ Vgl. A. Vorbichler, Die Familie aus afrikanischer Sicht, in: *Familie im Wandel*, hg. von R. Weiler / V. Zsifkovits, Wien 1975, 118–132.

² E. Hillmann, Neue Überlegungen zum Problem der Polygynie, in: *Concilium*, 4. Jg. (1968), Heft 3, 228.

³ K. T. Opoku, *Le mariage africain et ses transformations*. Geneva-Africa, Acta Africana vol. XI, no. 1, 1972, 31 f; vgl. F. M. Lufuluabo, *Mariage coutumier et Mariage durétien indissoluble*, in: *Revue du Clergé Africain* 24 (1969), 351–420.

bekommen", sagen etwa die Yansi in Zaire. In Kamerun sagt man: „Ich bin bei den Etenga verheiratet“ und nicht: „Ich bin mit dem oder dem verheiratet“⁴.

Verlobung

Schon der Verlobung kommt eine große Bedeutung und ein Öffentlichkeitscharakter zu, wobei ständig die Vertreter der Sippen bei Anbahnung und Abschluß einer solchen eingeschaltet sind. Sie beinhaltet praktisch die gleichen Rechte wie die Ehe selbst. Der eigentliche, rechtswirksame Abschluß der Verlobung wird nicht durch die beiden Kontrahenten, sondern durch die beiden Sippen getätigten. Fürderhin ist das Mädchen in seiner sexuellen Freiheit eingeschränkt, indem es ihm nun verboten ist, mit irgendwelchen anderen Männern intime Beziehungen zu pflegen. Im Falle eines derartigen Vergehens kann der Bräutigam die Wiedererstattung aller Zahlungen einklägen, die er und seine Familie bereits im Hinblick auf eine Heirat gemacht haben. Die Braut hat ihrerseits ein Anrecht auf Geschenke von seiten ihres Verlobten. Zeigt er sich in dieser Hinsicht als zu geizig, so hat sie bzw. ihre Familie einen Rechtsgrund, die Verlobung zu lösen. Was den Bräutigam betrifft, so ist er berechtigt, von jedem Schadenersatz zu fordern, der mit seiner Verlobten sexuelle Beziehungen unterhalten hat. Er und seine Sippe erwerben ein Erziehungsrecht über die Verlobte, besonders in dem Falle, da diese noch im Kindesalter ist. Die Kosten einer solchen Erziehung gehen zu Lasten des Verlobten und dessen Sippe.

Der Verlobte übernimmt mit seiner Sippe die Verpflichtung, den Brautpreis in der festgesetzten Höhe und zu dem übereingekommenen Zeitpunkt und entsprechend den besprochenen Modalitäten zu entrichten. Er ist auch verpflichtet, die Familie seiner Zukünftigen in finanziellen und anderen Schwierigkeiten zu unterstützen. Bei Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtung kann die Verlobung gelöst werden. Auch eine solche Beendigung des Verlobungsverhältnisses ist wieder Sache der beiden Sippen. Darüberhinaus kann eine Verlobung von den betroffenen Sippen mit gegenseitigem Übereinkommen auch ohne besonderen Grund gelöst werden. Gründe, die jedoch normalerweise zur Auflösung einer Verlobung führen und die noch nicht in den vorher erwähnten Verpflichtungen bzw. deren Nichterfüllung enthalten sind, sind folgende: man hat erkannt, daß in der Familie des Mannes die Neigung besteht, die Ehefrauen schlecht zu behandeln; in der Familie des Mannes kommt eine bestimmte Krankheit vor; der Bräutigam erweist sich als geizig; und schließlich einfach: das Mädchen hat seine Meinung geändert. Allerdings wird es in diesem Falle Mühe haben, die eigene Sippe von der Notwendigkeit und Vernünftigkeit dieses Grundes zu überzeugen. Von Seiten des Mannes und seiner Sippe wird für eine Lösung der Verlobung noch angeführt: die Verlobte ist faul; sie ist von einem Dritten schwanger geworden; sie hat einen üblen Charakter⁵.

Auf Grund der großen Aufmerksamkeit, die der Verlobung in Afrika geschenkt wird und wegen der einschneidenden Rechtsfolgen, die sie mit sich bringt, könnte man meinen, dieser Art Verlobung komme bereits die gleiche Wertigkeit zu wie der Ehe selbst. Dem ist jedoch nicht so: zunächst räumt die Verlobung dem Manne *keine sexuellen Rechte* bezüglich seiner Braut ein. D. h. nicht, daß die Verlobten, sofern die Braut dem Kindesalter entwachsen ist, keine geschlechtlichen Beziehungen unterhalten würden. Wird jedoch aus solchen Beziehungen ein Kind geboren, so wird die Vaterschaft nicht automatisch dem Verlobten zuerkannt. Wenn sich die Eltern des Mädchens dagegenstellen, kann er seine Rechte als erziehungsberechtigter Vater nicht geltend

⁴ F.-J. Thiel, Kulturanthropologisches zur Institution der Ehe, in: *Concilium*, 6. Jg. (1970), Heft 5, 307 (dieser Artikel entstand in Zusammenarbeit mit Prof. DDr. J. Henninger SVD für die Ehe der Semiten, Dr. M. Herrmanns SVD für die Ehe der tibetischen Hirtennomaden und dem Vf. für die Ehe der Pygmäen).

⁵ Vgl. Opoku a. a. O. 6–7.

machen. Werden aus noch nicht durch Verlobung geregelten Verhältnissen Kinder geboren, so gehören diese von vornherein zur Sippe der Mutter. In der Vergangenheit wurden auch Kinder aus solchen „wilden“ Verhältnissen willkommen geheißen, weil sie zur Stärkung der jeweiligen Sippe und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Mächtigkeit beitrugen. Freilich wurde der Kindsvater, soweit er bekannt war, zur Heirat bzw. zu entsprechenden Abgeltungsleistungen angehalten. Bei den Balese gab es sogar einen fruchtbarkeitsfördernden Brauch, wonach zu einer gewissen Zeit des Jahres die noch nicht verheirateten puberen Mädchen unter der Führung der Häuptlingstochter einen „Liebesausflug“ veranstalteten. Bei dieser mit Tanz und Festlichkeit verbundenen Gelegenheit konnte jeder gegen Geschenke mit diesen Mädchen geschlechtlich verkehren. Etwaige aus diesen Verbindungen resultierende Kinder gehörten ebenfalls in die Sippe der Mädchen, sofern nicht der entsprechende Liebhaber eine Heirat anstrebe⁶.

Ein weiterer Unterschied zwischen Verlobung und Ehe zeigt sich im Falle des Ablebens der Frau. Stirbt die Frau während der Verlobungszeit, muß ihre Familie den bereits bezahlten Brautpreis an den Bräutigam zurückgeben. Tritt der Tod aber erst nach der eigentlichen Eheschließung ein, besteht für den Mann keinerlei Rechtsanspruch auf eine solche Rückgabe.

Bevor wir uns nun der Frage zuwenden, worin denn das Eigentliche des Eheabschlusses gegenüber der Verlobung besteht, seien noch zwei Bemerkungen eingefügt: zwar wird von den meisten afrikanischen Bevölkerungsgruppen eine voreheliche Enthaltsamkeit nicht gefordert; doch gibt es darin Ausnahmen. So verlangten etwa die Wa-Tussi in Ruanda, daß die Braut als Jungfrau in die Ehe geht. Doch erlaubten sie ihren Söhnen, mit den Frauen und Töchtern der hörigen Ba-Hutu geschlechtliche Beziehungen zu unterhalten⁷. Bei den Ba-Yaka östlich des Kwango herrschte die Sitte, daß das Mädchen einerseits jungfräulich in die Ehe gehen sollte, andererseits aber der junge Mann das Mädchen kurz vor dem endgültigen Eheabschluß gewaltsam deflorieren mußte. Mit dieser Art Raubehe kam Vf. als Leiter eines Katechumenates noch selbst in Konflikt, indem getaufte Ba-Yaka-Mädchen kurz vor der anberaumten Eheschließung von ihren legalen Verlobten entführt und gewaltsam defloriert wurden.

Eine zweite Bemerkung ist die, daß in dieser kurzen Darstellung weniger auf die spezifischen Unterschiede als vielmehr auf das erkennbar Gemeinsame in der Vielfalt der Kulturformen Afrikas eingegangen werden kann. Die islamische Ehe bleibt dabei vollständig außer Betracht.

Heirat

Beim Ehekonsens müssen zwei Arten unterschieden werden, der Konsens der Familie und der Konsens der Ehepartner. In der traditionellen Gesellschaft war der Konsens der Familie bzw. Sippe für das Zustandekommen einer Ehe absolut notwendig. Binet nimmt zu dieser Einflußnahme der Sippe folgendermaßen Stellung: „Diese Intervention eines Kollektivs ist vollkommen logisch in einer Kultur, wo das wesentliche Element die Verwandtschaftsgruppe und nicht das Individuum darstellt. So wie auch bei königlichen Heiraten in Europa die eheliche Verbindung die augenblicklich betroffenen Individuen übersteigt; sie geht die ganze Gruppe an, ihre lebenden verstorbenen und noch zu gebärenden Mitglieder“⁸.

Was den Konsens der Kontrahenten betrifft, so wird man sagen müssen, daß die rechtliche Notwendigkeit eines solchen im traditionellen Ehrechte nicht nachgewiesen werden kann. In der Praxis wird man jedoch die jungen Leute mit dem Partner ihrer Wahl und Zustimmung verheiraten, um ein gedeihliches Eheleben nicht zu gefährden.

⁶ A. Vorbichler, Hochzeitsgebräuche bei den Süd-Balese, in: Wiener Völkerkundliche Mitteilungen, VI. Jg. (1958) NF. Bd. 1, Nr. 1–4, 30 f.

⁷ Thiel a. a. O. 310. ⁸ J. Binet, Le mariage en Afrique noire. Paris 1959, 31.

Ebenso konnte es auch in den traditionellen Kulturen vorkommen, daß die jungen Leute gegen den Willen ihrer Sippen sich zu einem ehelichen Leben zusammentaten und diese letzteren im nachhinein doch ihr Ja und Amen dazu sagten.

Grundsätzlich war die Heirat innerhalb der Sippe verboten. Dabei spielte der Grad dieser Sippen- oder Clanverwandtschaft keine Rolle. Dieses Sippeninzeptverbot erstreckt sich oft auf alle, die sich nach ihrer Überlieferung von einem gemeinsamen Ahnen (Ahnin) herleiten. Der Grund für diese Art Ehehindernisse ist sicher nicht die Vermeidung der Inzucht im europäischen Sinn⁹. Vielmehr liegt hier immer die Vorstellung der unilinearen Verwandtschaftsgruppe zugrunde, die die Verwandtschaft ja nur in der einen Linie, entweder der Vater- oder der Mutterlinie, zählt, nie in beiden zugleich. In der Ehe begegnen sich zwei nicht miteinander verwandte Linien, nicht aber zwei nicht miteinander blutsverwandte Mitglieder einer Sippe. Dieser gesamte Vorstellungskomplex ist vor allem wirtschaftlich begründet, da die unilineare Sippe als ganze, Lebende und Verstorbene umfassend, Besitzerin von Grund und Boden ist. Bei der Einheitlichkeit des Weltbildes in den hier besprochenen und ähnlichen Kulturen wird aber die wirtschaftliche und soziale Begründung immer auch religiös-magisch abgestützt. So könnte es etwa dort, wo die Vorstellung einer Wiedergeburt existiert, bei Mißachtung der Clan- und Sippenexogamieregeln vorkommen, daß man eines seiner verstorbenen Sippenmitglieder ehelicht. Freilich kam es durch die geschichtlichen Wechselfälle auch zu Überschichtungen von matrilinearen und patrilinearen Systemen, was zu verschiedenen Mischformen und auch zu einem gewissen Überspringen von der einen zur anderen Ordnung besonders in Notfällen führte¹⁰. Eine Ehebeschränkung liegt in der afrikanischen Gesellschaft auch in dem Sinne vor, daß etwa die Mitglieder der Königs- oder Häuptlingssippen ihre Ehepartner wiederum nur aus der entsprechenden aristokratischen Schicht einer anderen Sippenzugehörigkeit wählen konnten.

Der Ehebeschränkung durch die Sippenexogamie steht eine spezielle Form bevorzugter Heirat gegenüber, die sog. Kreuz-Vettern-Basen-Heirat, die darin besteht, daß ein Sohn die Tochter des leiblichen Bruders seiner Mutter heiratet. Eine solche endogame Ehe unter nach unserer Auffassung Blutsverwandten hat vielfach den Sinn, zu verhindern, daß das Sippenerbe nach außen hin verstreut wird. Es gibt in Afrika auch das Levirat, in dem eine Witwe einen nahen männlichen Verwandten ihres verstorbenen Mannes heiratet, in welchem Falle kein zweiter Brautpreis von seiten der Familie des Mannes zu entrichten ist. Sororat kann in Afrika zweierlei bedeuten: entweder daß der Mann zu Lebzeiten seiner Frau auch deren Schwester heiraten kann; so besitzt etwa bei den Mamvu der Ehemann von vornherein ein eheliches Recht gegenüber den jüngeren Schwestern seiner Frau, selbst wenn er dieses Recht nicht selbst in Anspruch nimmt; oder das Recht des Sororats beschränkt sich darauf, daß der Mann nach dem Ableben seiner Frau deren Schwester heiraten kann.

Den angeführten Beschränkungen in der Partnerwahl steht die Freiheit des Mannes gegenüber, so viele Frauen zu heiraten, wie er es im Einvernehmen mit den betroffenen Sippen und in Übereinstimmung mit seinen wirtschaftlichen Verhältnissen kann. Hier muß entgegen Opoku gesagt werden, daß in der traditionellen afrikanischen Gesellschaft eine weitere Frau eher einen wirtschaftlichen Gewinn als eine Belastung darstelle¹¹. Das betrifft sowohl die dadurch ermöglichte größere Fruchtbarkeit der jeweiligen Sippe als auch die dadurch mögliche Urbarmachung und Bestellung von mehr Ackerland. Dies setzt jedoch voraus, daß zuerst von seiten des Mannes der jeweilige Brautpreis an die Familien seiner Frauen abgegolten sei, und dies ist nicht immer innerhalb der wirtschaftlichen Möglichkeiten jedes Mannes bzw. seiner Großfamilie. Aus europäischer Sicht scheint hier in der Polygamie eine einseitige Bevorzugung des Mannes in Erscheinung zu treten. Hier muß jedoch auf eine Sitte hingewiesen werden,

⁹ Dagegen: Opoku a. a. O. 13. ¹⁰ Vgl. Vorbichler, Familie, 119 f; dort weitere Literatur.
¹¹ Vgl. Anm. 9.

die bei verschiedenen Stämmen Afrikas als „Frauenheirat“ bekannt ist¹². Eine solche Ehe zwischen zwei Frauen ermöglicht es derjenigen Frau, die die Rolle des Mannes einnimmt, Nachkommen für ihre Sippe ins Leben zu rufen, indem sie der ihr angetrauten Frau männliche Zeugungsgehilfen zu führt oder ihr auch freie Wahl der Liebhaber gestattet. Diese männlichen Zeugungsgehilfen können jedoch keinerlei Recht auf die von ihnen gezeugten Kinder in Anspruch nehmen. Wo diese Sitte existiert, hat eine solche Frau auch die Möglichkeit, mehrere Frauen zu heiraten und von ihnen allen Kinder zu bekommen. Wenn diese Sitte auch eher eine Ausnahme, aber immerhin eine rechtlich anerkannte, darstellt, so hebt sie doch die Wertschätzung der Ehe in afrikanischer Sicht ins Licht: auch in der polygamen Ehe wird die Frau gerade in der ihr allein eigenen Wertigkeit geschätzt, nämlich fruchtbar sein zu können für die Sippe, was der Mann nicht kann. Den Reichtum einer Sippe – und zwar im Sinne eines Lebensreichtums auf allen Ebenen – bilden ihre Frauen. Das zeigte sich etwa auch in der unterschiedlichen Behandlung der Buben und Mädchen unserer Schulinternate in Zeiten schwieriger Ernährungslage: während die Versorgung der Knaben fast ganz zu Lasten der Mission fiel, erlitt die Versorgung der Mädchen von seiten ihres Dorfes fast keine Einbuße. Es wäre auch vollkommen unafrikanisch geurteilt, würde man meinen, die Frauen einer polygynen Familie würden gegenüber der Frau in einer monogamen Ehe Minderwertigkeitskomplexe empfinden. Was allerdings in solchen Verhältnissen kaum vermeidbar ist, sind gefühlsmäßige Bevorzugungen der einen gegenüber den anderen Frauen durch den Ehemann, was zu Eifersüchteleien auf seiten der Frauen führen kann. Rechtlich behält die erste Frau immer gewisse Senioritätsrechte gegenüber den Nachgeheirateten.

Obwohl die Polygynie fest in der afrikanischen Tradition verwurzelt ist, so gibt es doch einen Brauch, der bei den Bantu-Völkern im Kwango-Kwelu-Gebiet in Zaire bei verschiedenen Ethnien einwandfrei nachgewiesen ist: es handelt sich um einen Blutpakt, den manche Eheleute bei den Hochzeitsfeierlichkeiten oder bald danach vollziehen. Durch einen solchen Austausch ihres Blutes verpflichten sich die beiden Partner zu einer monogamen Ehe und zur ehelichen Treue. Eine solche Ehe gilt als unauflöslich. Man meint, daß eine solche Verbindung so eng ist, daß beide Eheleute an einem Tag sterben werden¹³. Unwillkürlich erinnert sich Vf. dabei an die enge Verbindung, die bei manchen Stämmen im Osten von Zaire vorkommt: Die gemeinsam Beschnittenen – im vorliegenden Fall handelt es sich um Neger und Pygmäen – werden derart miteinander solidarisch, daß sie sogar bereit sein müssen, für den anderen Beschneidungsbruder nicht nur ihr Leben zu riskieren, sondern sogar Verbrechen zu begehen.

Im traditionellen Recht kommt dem Brautpreis für das Zustandekommen einer Ehe eine große Bedeutung zu. Er wird vom Bräutigam bzw. dessen Sippe der Sippe der Braut gegenüber entrichtet. Die Zahlung des Brautpreises ist der letzte wesentliche Teil beim Abschluß einer traditionellen afrikanischen Ehe. Dieser Abschluß kann, je nach den Stämmen unterschieden, durch die formelle Übergabe der Frau an ihren Mann durch deren Sippe, durch Tanz und andere Festlichkeiten gekennzeichnet sein¹⁴; vom rechtlichen Standpunkt aus sind diese Gebräuche jedoch ohne Bedeutung. J. Thiel gibt eine gute Darstellung bezüglich des Brautpreises und seines Sitzes im Zusammenhang des endgültigen Eheabschlusses: „In früherer Zeit stellte der Brautpreis gar keinen ökonomischen Wert dar. Bei Viehzüchtern bestand er in mehreren Rindern. Aus diesen wurde aber kein wirtschaftlicher Nutzen gezogen, sondern sie dienten gewöhnlich einem Bruder der jungen Frau als Brautpreis... Bei den Völkern ohne Großviehaufzucht

¹² E. J. Krige, Woman-Marriage, with special Reference to the Lovedu — its Significance for the Definition of Marriage, in: Africa, Vol. XLIV (1974), No. 1, 11–37.

¹³ H. Hochegger (Ed.), Le mariage, la vie familiale et l'éducation coutumière chez diverses ethnies de la Province de Bandundu. Banningville (Congo-Léo) 1965, 91 f; Thiel a. a. O. 310.

¹⁴ Vorbidler, Hochzeitsgebräuche, 22, 26–28, 30, 32.

dienten Kupferringe, Eisenstäbe, Lanzenspitzen, Äxte, Kaurimuscheln und alkoholische Getränke als Brautpreis... Die wildbeuterischen Pygmäen endlich üben die Tausch-ehe. Gibt eine Gruppe ein heiratsfähiges Mädchen ab, erhält sie zu gegebener Zeit von der Gruppe des Mannes ein heiratsfähiges Mädchen zurück. Gewöhnlich wird der Brautpreis nicht auf einmal, sondern in Raten bezahlt... Die Erlegung des vollen Brautpreises kann sich auf Jahre hinziehen... So oft ein Teil des Brautpreises ausgehändigt und so oft ein Kind geboren wird, finden bestimmte Zeremonien und Feierlichkeiten statt, die die ehelichen Bande enger schließen... Kommt noch dazu, daß die Frau friedliebend und arbeitsam ist, so geben die Ältesten nicht leicht ihr Einverständnis zur Scheidung. Man könnte diese Ehe fast als unauflöslich betrachten... Eine alte Yansi-Frau klagte einmal über den Tod ihres Gatten: „Jetzt bin ich allein, ich habe keinen Mann mehr. Wenn ich abends von der Pflanzung komme, steht das Haus leer, er wartet nicht mehr dort, um mich zu begrüßen... Er ist nicht mehr, er ist ins andere Dorf gegangen und hat mich allein gelassen“¹⁵.

In diesem Zusammenhang sei auch ein Sprichwort der Ba-Lonso-Ba-Yaka angeführt, das einem Alten in den Mund gelegt wird, dem seine Frau weggestorben ist und der nun allein zurückgeblieben ist: „Der Perlhahn hält Totenklage im Erdnußfeld“¹⁶.

Ehescheidung

Was die Ehescheidung betrifft, so ist diese wiederum vom Einvernehmen der beiden betroffenen Sippen abhängig. Denn an und für sich verheiratet man sich auch in Afrika auf Lebenszeit. Wenn aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind, muß der Brautpreis an die Familie des Mannes zurückgezahlt werden, sofern nicht dem Mann die Schuld an dem Zustandekommen der Scheidung zugeschrieben wird. Gründe, die als Motiv für eine Scheidung angeführt werden, sind etwa: Unfruchtbarkeit von seiten der Frau, sowie Impotenz von seiten des Mannes; wiederholter Ehebruch der Frau; schlechte Behandlung der Frau von seiten des Mannes; eine schwere ansteckende Krankheit, die das eheliche Zusammenleben unmöglich macht; das Davonlaufen der Frau; das Nichterfüllen der Unterhaltpflicht von seiten des Mannes; Hexerei zum Schaden des Ehepartners oder dessen Sippe.

Bei der Trennung der Ehe steht jedem der beiden Partner das in die Ehe Mitgebrachte und das Dazuerworbene als sein Eigentum zu. Hier gibt es keinen Unterschied zwischen Mann und Frau. Was die Kinder betrifft, so gibt es im Rahmen der Beziehungen, die zwischen den beiden Sippen bestehen, auch keine besonderen Schwierigkeiten zu lösen. Rechtlich gehören die Kinder dem Vater, der ja den Brautpreis bezahlt hat. So sagen die Yansi: „Sein Brautpreis kehrt ihm in seinen Kindern wieder“¹⁷. Dies gilt auch für den Fall, daß der Mann die Schuld an der Scheidung trägt. Bis zum Alter von sieben Jahren bleiben die Knaben und bis zu zwölf Jahren die Mädchen der geschiedenen Mutter anvertraut. Dann ziehen sie zu ihrem Vater. Außerdem sind die Kinder im Kontext der Sippe immer gut aufgehoben.

In der afrikanischen Vergangenheit verlangte der Mangel an Produktionsmitteln moderner Art die kollektive Solidarität der Sippe. In diesem Zusammenhang war auch die Funktion der Ehe vollkommen in den Rahmen der Großfamilie eingespannt, und dies sowohl zum Wohle der Gemeinschaft als auch des einzelnen. Dies gilt für weite Teile Afrikas, wie bereits erwähnt, auch heute noch und wird sich wohl nicht allzu rasch ändern. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft ist die Notwendigkeit einer solchen Sippensolidarität nicht mehr so einsichtig¹⁸. Weiterhin begünstigte der Übergang von einer selbstgenügsamen Subsistenzwirtschaft zu einer Exportwirtschaft das

¹⁵ Thiel a. a. O. 310 f.

¹⁶ A. Vorbidler, Symbolisches Denken der Balonso-Bayaka, Belg. Kongo, in: Kongo-Overzee, Vol. XXII (1956) 190.

¹⁷ Thiel a. a. O. 310. ¹⁸ Vorbidler, Familie, 130.

stärkere Hervortreten der Kernfamilie und des Individuums. Dies gilt besonders für die Verhältnisse in den Städten, wo die jungen Leute in industriellen Betrieben, vielleicht fern von ihrem Heimatdorf, ihr Geld verdienen und die rechtlichen Bande der Sippe und die Beschränkung in der Wahl des Ehepartners als sehr drückend empfinden. Zu diesen wirtschaftlichen Faktoren kommt dann noch das Beispiel der Europäer sowie das Bekanntwerden des europäischen Familienrechtes, der Einfluß der schulischen Ausbildung und der christlichen Religion. Man sollte jedoch nicht meinen, daß die Afrikaner das europäische Familienrecht grundsätzlich mit großer Begeisterung übernommen hätten. Durch die westliche Erziehung wurde zwar eine neue Wertsicht gegenüber der Tradition eingeführt, wobei besonders ein individualistisches Vollkommenheitsideal späthumanistischer Prägung im Vordergrund stand, das die gebildeten und halbgebildeten Afrikaner in den Zustand eines psychologischen Gespaltenseins und einer geistigen Unsicherheit hineintrieb¹⁹. In diesem Zusammenhang werden nun auch Ehen zwischen zwei jungen Leuten ohne Rücksicht auf die Großfamilie geschlossen, der Brautpreis verliert an Bedeutung usw.

Kirchliche Ehen

Von seiten der Mission wurden allerdings keine kirchlichen Ehen geschlossen, bevor nicht sämtliche Eheanbahnungsschritte einschließlich der vollen Abgeltung des Brautpreises getätigt worden waren. Was jedoch die polygyne Ehe betrifft, so konnten die christlichen Missionare besonders auf katholischer Seite, gebunden durch entsprechende Gesetze, diese nicht akzeptieren. So waren polygame Taufbewerber, die nach Recht und Sitte mit zwei oder drei Frauen verheiratet waren, gezwungen, alle bis auf die erste zu entlassen. Falls die zuerst geheiratete Frau nicht mehr am Leben war, so konnte man sich die aus den übrigen aussuchen, mit der man am liebsten zusammenleben wollte. Unschwer wird hier eine soziale Härte sichtbar, die objektiv kaum zu rechtfertigen ist. Man muß wohl Eugene Hillmann zustimmen: „Ebenso hat das römische Recht ... sowohl die Merkmale der Unauflöslichkeit der Ehe wie der Einehe geliefert als auch die verschiedenen Normen zur Bestimmung der Gültigkeit christlicher Ehen“²⁰. Bei den Germanen dagegen war die Ehe zunächst ein Vertrag zwischen zwei Stämmen oder erweiterten Familiengruppen und nicht so sehr ein Vertrag zwischen den beiden Kontrahenten²¹. Daß man gerade in der Zeit der Germanenmission sehr weit dachte, zeigen folgende Erklärungen aus einem Brief des Papstes Gregor II. an Bonifacius: „... Wenn eine Frau durch Krankheit nicht fähig ist, dem Mann die Wahrnehmung seiner ehelichen Rechte zu gestatten, so ist es am besten, wenn er ihr fernbleibt und Enthaltsamkeit übt. Da dies aber nur Männer von hohen Idealen halten können, ist die beste Lösung, wenn der Mann unfähig ist, Enthaltsamkeit zu üben, daß er eine Ehe schließt. Dennoch sollte er weiterhin die kranke Frau unterstützen ...“²². In der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg zeigten sich in dieser Hinsicht die evangelischen Missionare im Gebiet des Kwango-Kwelu vermutlich als pastoral vernünftiger. Sie gestatteten nämlich dem polygynen heidnischen Ehemann, auch nach der Taufe mit seinen rechtmäßig geheirateten Frauen zusammenzubleiben. Allerdings verlangten sie von den unverheirateten jungen Christen, nur eine monogame Ehe einzugehen.

Es zeigte sich schon während der späteren Kolonialzeit und besonders nach dem Unabhängigwerden der afrikanischen Staaten, daß das traditionelle Recht der Sippe durchaus nicht überwunden ist. Man vermischt die Regeln des europäischen Ehe-rechts mit denen des traditionellen. So verheiraten sich junge Mädchen etwa zunächst nach europäischem Recht, ohne die Zustimmung ihrer Familie, an die sie sich nicht

¹⁹ A. Vorbühler, Fetischismus und Hexerei, in: Kongo-Overzee, Vol. XXIII (1957) 35—57.

²⁰ E. Hillmann, Die Entwicklung christlicher Ehestrukturen, in: Concilium, 6. Jg. (1970) Heft 5, 316.

²¹ Hillmann a. a. O. 316. ²² Hillmann a. a. O. 316.

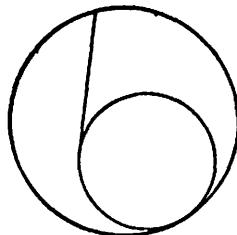
mehr gebunden fühlen; dann aber verlassen sie ihren Gatten und gehen eine neue Ehe nach traditionellem Recht mit Zustimmung ihrer Familie ein. In ähnlicher Weise geschieht es, daß Afrikaner, die sich in Europa etwa zum Studium aufhalten, mit Europäerinnen ernsthafte Verbindungen eingehen, und auch vorhaben, diese zu heiraten, dann aber sich der herrschenden Sippentradition unterwerfen und nach deren Recht eine einheimische Ehe schließen.

Ebenso zeigt sich das zähe Weiterleben der Tradition in dem Fortbestehen, ja sogar Zunehmen der Polygamie. In der Vergangenheit war diese aus Gründen wirtschaftlicher Art und aus Prestige- und Machtrücksichten sowie wegen der hohen Kindersterblichkeit und der notwendigen sehr langen Stillperiode voll berechtigt²³. Diese Gründe sind z. T. auch heute noch maßgebend und werden erst aufhören zu existieren, wenn Afrika als Ganzes in die Strukturen der modernen Industriegesellschaft integriert sein wird. Allerdings wird es dabei wohl auch die Übel der Prostitution, Ehescheidung, sukzessiver Polygynie usw. übernehmen. Für eine wirklich fruchtbare Missionspastoral scheint es angebracht, zumindest die Fortführung schon vorher geschlossener polygyner Ehen in einer Gesellschaft, in der Polygynie das herrschende Kulturideal bis heute war, zu tolerieren und nicht durch unvernünftige Härte ein nichtbegründetes schlechtes Gewissen und ein falsches soziales Verhalten zu verursachen. Dabei muß freilich die Einehe in christlicher Sicht, nämlich als Zeichen der ungeteilten Liebe zwischen Christus und seiner Kirche (nicht nach der Sicht des antiken römischen Rechtes) als gültige Zielvorstellung aufrechterhalten bleiben.

²³ A. Vorbichler, Die Geburt von Einzelkindern und Zwillingen bzw. Drillingen bei den Bambumu (Belg. Kongo), in: Wiener Völkerkundliche Mitteilungen, VIII. Jg. (1960), NF. Bd. III, Nr. 1—4, 64.

Reihe GESPRÄCHE ZUR BIBEL 1

Wilhelm Egger



Das Programm Jesu

Ein Arbeitsheft zum Lukasevangelium

36 Seiten, geheftet, öS 38.—

Dieses Heft wendet sich an Leiter von Bibelrunden und Gesprächskreisen, vor allem an solche ohne systematische exegetische Ausbildung. Der Autor greift zehn Stellen aus dem Lukasevangelium auf. Jede Perikope ist ihrer Eigenart entsprechend methodisch aufgearbeitet. Vorschläge für passende Lieder und Gebete runden die einzelnen Einheiten ab.

Verlag Österreichisches Katholisches
Bibelwerk

3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 8